J. rom. m.
40 t

Digitized by Google

From M.
40 t=

Berken

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Einige Bemerkungen

über die

beim

Wasserbau

in Gebirgsgegenden

vorkommenden

Rechtsfragen

von

dem Justizrath von den Berken,

der Rechte Doktor.

Essen und Duisburg,

bei G. D. Bädeker.

1819.

20. 8.

Digitized by Google

Eine Abhandlung über diesen Gegenstand ließ der Verfasser vor einigen Jahren in das zu Dortmund herausgekommene Magazin für Westfalen einrücken. Er hat sie nachher näher bearbeitet, und auf Verlangen einiger Wasserwerkbesitzer dem Druck übergeben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Diese Bemerkungen sind in dem südlichen Theile von Westfalen, und besonders der Grafschaft Mark gemacht, wo der Verfasser viele über die Wasserleitungen zu den Fabrikgebäuden, über die Schlächte, das Gefälle ꝛc. vorfallende Streitigkeiten zu instruiren und zu entscheiden hatte, und oft fand, daß die dabei der Vorschrift gemäß zugezogenen Sachverständigen nicht von richtigen Grundsätzen ausgiengen, oder vielmehr gar keine Grundsätze hatten, und den Richter irre führten, oder bei der Beurtheilung unschlüssig machten, wenn er nicht selbst einige Kenntnisse mit zur Sache brachte. In dem südlichen gebirgigten Theile von Westfalen, welcher mit einer Menge von Bächen durchschnitten ist, die zwar bei langer Dürre nicht ganz vertrocknen, aber doch sehr klein werden, zu einer andern Zeit hingegen zu einer

bedeutenden Höhe anschwellen, so daß sie Brücken, Dämme, Schlächte mit sich fortreißen und die Kanäle verschütten, sind diese Bäche mit Eisen-, Stahl-, Sensen-, Blechhämmern, Drathrollen, Schleif-, Papier-, Fingerhuts- und andern Mühlen dergestalt besetzt, daß das Wasser, so bald es von dem Rade des obern Werks fällt, gleich von der Schlacht zum Betrieb des untern wieder aufgenommen, also auf das Gefälle ein großer Werth gesetzt, und darauf sowohl als auf die Anlegung der Schlächte und Leitung des Wassers genau geachtet wird. Der Verfasser hielt es deßwegen für nicht überflüssig, seine bei verschiedenen Prozessen gemachten Beobachtungen aufzuzeichnen, und seinen Amtsgenossen zur Prüfung und Vervollkommnung mitzutheilen.

§. 1.

Nach den römischen Gesetzen durfte aus einem öffentlichen Fluß ohne Genehmigung der Regierung das Wasser nicht abgeleitet, l. 2. ff. de flumin. l. 24. ff. de Damn. inf., noch der Lauf desselben verändert, oder eine Anlage darin gemacht werden, wodurch der Lauf desselben eingeengt, aufgehalten, oder reißender l. v. §. 3. 7.

Digitized by Google

ff. Ne quid in flum. publ. oder ſonſt jemand Schaden zugefüget würde l. 17 ff. de serv. praed. cast. l. 3. §. 1 ff. de Aqu. quot. et aest. Einen öffentlichen Fluß, flumen publicum, nannten die Römer jedes fließende Waſſer, welches zu keiner Jahreszeit austrocknete, perenne, hingegen einen Privatfluß, der zuweilen trocken wurde, torrens; auch der Kanal, in welchen man das Waſſer aus einem öffentlichen Fluß abgeleitet hatte, wurde einem öffentlichen Fluß gleich geachtet, l. 1. §. 8 ff. de flumin. Nach dieſer Definition müßte man auch die auf einem Privatgrunde entſpringenden Quellen, und die davon ausfließenden Bäche, ſo lange ſie den Boden des Eigenthümers nicht verlaſſen haben, für öffentliche Flüſſe halten, und dem Eigenthümer der Quelle das ausſchließende Recht darauf abſprechen. Indeſſen ſo wie die Römer ſelten beſtimmt und richtig in ihren Definitionen ſind; ſo ſind ſie es auch hier nicht. Aus l. 9. und 24 ff. de serv. praed. rust. und l. 8 ff. de Aqua et aqu. pluv. etc. ſieht man, daß das Recht zum Gebrauch des auf dem Grunde des Andern entſpringenden Waſſers, oder die Befugniß ſolches abzuleiten, auf die nemliche Art, wie jede andre Servitut erworben und ausgeübet werden mußte,

Digitized by Google

also ganz andrer Art war, als die Freiheit, sich des Wassers aus einem öffentlichen Flusse zu bedienen. In. l. 1. §. 7. 38. 39. 40. 41. wird der Unterschied zwischen beiden Fällen noch deutlicher ausgedrückt. Nach diesen Stellen war die Befugniß, das Wasser aus einer Quelle abzuleiten, eine Servitut, und wurde als ein Privatrechtsverhältniß über einen der Privatverfügung unterworfenen Gegenstand betrachtet, dahingegen die Befugniß, aus einem öffentlichen Wasserbehälter oder Bach das Wasser zu leiten, vom Landesherrn ertheilet werden mußte. Der Prätor erließ für jeden Fall zwei besondere Interdicte, deren Wirkung im erstern Falle blos der Schutz bei dem Besitze, in dem letztern aber die finale Entscheidung war, weil diese sich nicht auf den Besitz, sondern nur auf die landesherrliche Erlaubniß gründen konnte.

§. 2.

Die Verordnung des Kaisers Friederich II. feud. 56., so wie das Preußische allgemeine Landrecht Thl. 2. Tit. 15. §. 38. nennt nur die schiffbaren Flüsse öffentliche, und geht also in diesem Stück von den römischen Gesetzen ab. In ihren Vorschriften aber stimmen beide überein. So ist

nach dem §. 238. am ang. O. ein neuer Mühlenbau an einem Privatfluß in so ferne unzulässig, als dadurch den schon vorhandenen Mühlen das zu ihrem Betrieb erforderliche Wasser entzogen, oder selbiges zu ihrem Nachtheil zurückgestauet wird. Erhöhungen des Fachbaums und Veränderungen des Sicherpfahls sind nach §. 243. nur unter Aufsicht der Landespolizei und in so ferne erlaubt, als es den benachbarten Interessenten unschädlich ist; und nach dem §. 246. darf einer schon vorhandenen Mühle ein Nachbar, durch dessen Grundstücke das zu ihrem Betriebe nöthige Wasser fließt, solches nicht entziehen. Nach dem ersten Theile Tit. 8. §. 99. 100. darf an Privatflüssen zum Nachtheil der Nachbarn und Uferbewohner durch Hemmung des Ablaufs derselben nichts unternommen oder verändert werden; vielmehr ist der Regel nach ein jeder die über sein Eigenthum gehenden Graben und Kanäle, wodurch das Wasser seinen ordentlichen und gewöhnlichen Ablauf hat, zu unterhalten verbunden.

§. 3.

Nach dem Französischen Civilgesetzbuche kann derjenige, welcher eine Quelle auf seinem Grund-

Digitized by Google

ſtück hat, ſich derſelben nach Willkühr bedienen, wenn nicht der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundſtücks durch Vereinbarung oder Verjährung ein Recht darauf erworben hat. Die Verjährung fängt von dem Zeitpuncte an, da der Eigenthümer des unterhalb liegenden Grundſtücks ins Auge fallende Anlagen gemacht hat, die dazu beſtimmt ſind, den Fall und Lauf des Waſſers auf ſein Eigenthum zu erleichtern, Art. 641. 642. Die Franzöſiſchen Geſetzgeber ſind hier wie an mehreren Stellen unbeſtimmt. Es bleiben hier die Fragen übrig: 1) Soll man unter dem unterhalb liegenden Grundſtück nur das Angrenzende, oder auch jedes Entferntere verſtehen, zu welchem das Waſſer nach der Lage des Bodens herabfließt? 2) Soll man unter den Anlagen ſolche verſtehen, welche der Beſitzer des untern Grundſtücks auf ſeinem eigenen, oder auf dem Grunde des Eigenthümers der Quelle gemacht hat, um das Waſſer zu benutzen? 3) Unterbricht es nicht die Verjährung, wenn der Eigenthümer der Quelle dieſelbe vor Ablauf der Verjährungsfriſt willkürlich, jedoch ſo benutzt hat, daß demungeachtet noch Waſſer dem unterhalb liegenden zugefloſſen iſt? Sie können bejahend oder verneinend beantwortet werden, ohne

Digitized by Google

dem Gesetz zu nahe zu treten, besonders da in dem Art. 645. der Willkühr des Richters so viel überlassen ist. Nach dem Art. 644. kann derjenige, dessen Eigenthum an einem fließenden Wasser liegt, oder über dessen Grund das Wasser fließt, sich dessen bedienen, blos mit der Einschränkung, daß er ihm da, wo es seinen Grund verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder verschaffe. Hier kommen nicht einmal diejenigen Einschränkungen vor, welchen der Eigenthümer der Quelle nach dem Vorhergehenden unterworfen ist. Indessen haben die Gerichtshöfe in Frankreich eine Anstalt für widerrechtlich erkläret, welche einen Theil des Wassers zum Nachtheil der untern Mühlen verschlingt, wie der Präsident Blanchard in den Noten zu dem Malvilleschen Commentar bemerkt, und das dagegen eingelegte Cassationsgesuch ist verworfen.

§. 4.

In den Römischen und Preußischen Gesetzen, liegt der Grundsatz: der Gebrauch eines auch nicht schiffbaren fließenden Wassers, sobald es den Boden des Eigenthümers der Quelle verlassen hat, ist nicht Recht der freien Willkühr, sondern der

Digitized by Google

Verfügung des Staats unterworfen, und kann nur in so ferne statt finden, als Andern dadurch kein Nachtheil zugefüget, oder der Nutzen, welchen sie von dem bisherigen Gebrauch des Wassers gehabt, nicht entzogen wird.

§. 5.

Im Preußischen, besonders in der Grafschaft Mark ist dieses dem Herkommen gemäß; hier darf kein Bach ohne Erlaubniß der Königlichen Regierung zum Betrieb eines Fabriken- oder sonstigen Wasserwerks abgeleitet, und für diese Erlaubniß muß ein jährliches Flußgeld bezahlt werden. Der Herzog Johann von Cleve übte diese landesherrliche Befugniß über die kleinen nicht schiffbaren Ströme der Grafschaft Mark, namentlich die Empe, Vollme, Veese, Ramede, Oster und Else durch eine Verordnung vom Jahre 1525 aus, indem er für die Zukunft die Anlegung neuer Schlächte verbot, und befahl, daß die seit Menschen Gedenken angelegten weggebrochen, die übrigen aber dem Ufer des Flusses gleichgesenkt werden sollten. Dieses wiederholte und bestätigte Churfürst Friedrich Wilhelm den 26. April 1647. Indessen läßt sich nicht behaupten, daß diese Bäche

Digitized by Google

ein Eigenthum des Staats seyen: denn die Fischerei in denselben wird größtentheils von den Uferbesitzern ausgeübt; sogar wird in der Verordnung vom Jahre 1525 das Fischerrerecht des gemeinen Mannes vorausgesetzt, und die Erhaltung dieses Nahrungszweigs als Bewegungsgrund derselben angegeben. Nachher scheint man doch eingesehen zu haben, daß die Verbreitung der Fabriken in einer übrigens nicht fruchtbaren Gegend wichtiger war: denn es sind wenig Stellen, wo nicht das Wasser und Gefälle zum Betrieb der Fabriken benutzt wird, und die landesherrliche Commission zur Anlegung der dazu erforderlichen Schlächte ist ertheilet worden.

§. 6.

In mehr als einer Hinsicht ist es billig und nützlich, den Gebrauch des fließenden Wassers, wenn es den Boden des Eigenthümers der Quelle verlassen hat, nicht der Willkühr eines jeden zu überlassen, sondern die Verfügung darüber der Regierung vorzubehalten. Denn eines Theils ist es in Gegenden, deren Hauptnahrungszweig in Fabriken besteht, ein wichtiger Gegenstand der Staatswirthschaft, dafür zu sorgen, daß das Wasser und

Digitized by Google

Gefälle zweckmäßig benutzet, jedes Wasserwerk mit der gehörigen Umsicht angeleget, und durch eine üble Wahl der Stelle das Gefälle nicht verschwendet oder unbrauchbar gemacht werde; andern Theils würde es sehr hart und unbillig seyn, wenn demjenigen, der mit großen Kosten eine Fabrik, die vom Wasser betrieben wird, angelegt, und seine ganze Einrichtung darnach gemacht hat, das dazu nöthige Wasser von dem Besitzer der oberhalb liegenden Grundstücke nach Willkühr sollte entzogen werden können. Auch läßt sich behaupten, daß derjenige, welcher sich an einem Flusse anbauet, und denselben zum Betrieb seiner Werke benutzt, auf eben die Art das Recht auf die Beibehaltung des bisherigen Laufs desselben erworben habe, wie jedes andre Eigenthum erworben ist. Eigentlich kann man nicht sagen, daß das herabfließende Wasser, noch auch, daß das Bette, worüber es fließt, jemandes Eigenthum geworden sey. Denn das Eigenthum der angrenzenden Grundstücke zieht nicht nothwendig das Eigenthum des vorbeifließenden Bachs nach sich; und ein ausschließendes Recht darauf kann nur in so ferne als erworben betrachtet werden, als der Bach bisher ausschließend benutzt ist. Es ist also ein der Natur der Sache ge-

Digitized by Google

mäßes Gesetz, daß ohne Erlaubniß der Regierung und zum Nachtheil Andrer der natürliche Lauf des Wassers nicht verändert werden dürfe.

§. 7.

Durch die landesherrliche Concession wird bloß das Recht ertheilet, das Wasser aus dem Fluß zu dem beabsichtigten Gebrauch abzuleiten. Einige haben geglaubt, daß auch der Uferbesitzer dem Neuanbauenden sein Eigenthum zu dem Zweck gegen Vergütung abtreten müsse; allein die Meinung ist ungegründet, und außerdem, was für die Bergwerke vorgeschrieben ist, und auf andere Fälle nicht ausgedehnt werden kann, ist kein Gesetz darüber vorhanden. Indessen kommen doch zuweilen Fälle vor, da der §. 9. Thl. 1. Tit. 22. des allgemeinen Landrechts Anwendung findet, und der Angrenzende gezwungen werden kann, die Graben und Wasserleitungen über seinen Boden zu gestatten; wenn der Nutzen der Anlage das Interesse der Landwirthschaft überwiegt, und der Angrenzende nichts mehr als den ihm vollständig zu ersetzenden Werth des zu den Wasserleitungen erforderlichen Raumes verliert.

Digitized by Google

§. 8.

Bei der Ableitung des Waſſers ſind die angrenzenden Grundeigenthümer, die Fiſchereibeſitzer, die Beſitzer der oberhalb, und die Beſitzer der unterhalb liegenden Werke intereſſiret; alle haben ein Recht zu verlangen, daß der veränderte Zuſtand für ſie nicht ſchlimmer werde, als der vorige war, da das Waſſer noch den vorigen Lauf hatte.

§. 9.

Da das Waſſer vermittelſt einer im Fluſſe angelegten Schlacht oder Schleuſe abgeleitet wird: ſo entſteht immer eine Aufſtauung des Stroms. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß durch dieſe Aufſtauung die benachbarten Grundſtücke nicht überſchwemmt, oder nicht höher überſchwemmt werden dürfen, als es vor der Anlegung der Schlacht geſchehen konnte; ferner, daß, wenn die Wege, welche durch die Bäche gehen, durch die Aufſtauung unfahrbar, oder von den Graben und Waſſerleitungen durchſchnitten werden, der Neuanbauende die nöthigen Brücken anlegen und unterhalten muß. Der Verfaſſer erinnert ſich verſchiedener Fälle, da die Beſitzer längſt vorhandener Waſſerwerke, deren Graben die Landſtraße durch-

Digitized by Google

ſchnitten, die Unterhaltung der darüber gehenden Brücken aus dem Grunde weigerten, weil die Unterhaltung der Landſtraßen, mithin auch der Brücken, wodurch ſie verbunden werden, der Gemeine obliege. Er hat aber immer den Grundſatz befolgt, daß da, wo das Waſſer aus ſeinem natürlichen Bette geführt iſt, und Brücken angeleget werden müſſen, der Beſitzer desjenigen Werks ſie unterhalten muß, zu deſſen Dienſte dem Waſſer ein andrer, als ſein natürlicher Lauf gegeben iſt. Eben ſo iſt derjenige, welcher die Schlacht angeleget hat, verbunden, die Ufer gegen den Abbruch zu befeſtigen, welchen ſowohl die Schlacht, als der Stoß des Waſſers aus dem Untergraben verurſacht.

§. 10.

In Hinſicht auf die Fiſcherei muß die Schlacht ſo gebauet werden, daß ſie dem Steigen der Fiſche nicht hinderlich iſt. Dieſes enthält nicht allein die vorhin angeführte Herzogliche Verordnung vom Jahre 1525, ſondern auch das Preußiſche allgemeine Landrecht Thl. 1. Tit. 9. §. 187. Das Steigen der Fiſche wird mehr durch die Bauart als durch die Höhe der Schlächte verhindert, zum

Digitized by Google

Beispiel, wenn sie den Fluß abwärts senkrecht gebaut ist, oder die Dossirung einen zu spitzigen Winkel mit dem Flußbette macht, oder wenn in einer Buschschlacht die Enden der Büsche den Fluß abwärts hervorragen.

§. 11.

Schwieriger ist die Frage, wie die Schlacht anzulegen sey, ohne dem Rechte des oberhalb liegenden Werks zu nahe zu treten, und eine demselben nachtheilige Aufstauung des Wassers zu verursachen. Als Grundsatz kann man hier ohne Bedenken annehmen, daß das Wasser vor dem Untergraben des obern Werks nach der Anlegung der Schlacht die nemliche Höhe behalten muß, welche es vorher hatte: da der Lauf des Wassers zu dessen Nachtheil nicht verändert werden darf, und das vorhandene Werk auf das Gefälle, welches zwischen seiner Schlacht und Mündung des Untergraben liegt, ein Recht erworben hat, das ihm durch die Aufstauung würde genommen werden. Zwar findet sich zuweilen überflüssiges Gefälle im Untergraben, und mehr als zur Räuschung erforderlich ist; allein auch dieses ist ein Eigenthum des Besitzers, welches ihm mit Recht nicht genom-

Digitized by Google

men, und wovon so wenig die relative als absolute Unbrauchbarkeit behauptet werden kann. Denn der Besitzer kann es auf mancherlei Art benutzen, theils dazu, daß seine Räder auch bei dem höchsten Wasserstande nicht im todten Wasser gehen, theils das laufende Werk zu senken, und dadurch den Druck des Wassers oberhalb dem Rade zu verstärken; theils den Durchmesser der Räder zu verlängern, und dadurch einem gleichen Wasserstrahl mehr Kraft zu geben.

§. 12.

Bei der Anwendung des Grundsatzes muß man drei Fälle unterscheiden. Die Schlacht wird entweder unmittelbar vor der Mündung des Untergraben des obern Werks, oder in einer Entfernung den Fluß herunter, oder den Fluß hinauf angelegt. In den beiden erstern Fällen habe ich oft bemerkt, daß die Sachverständigen in ihrem Gutachten von einander abwichen. Einige waren der Meinung, es sey hinreichend, wenn die Schlacht so niedrig angelegt werde, daß bei mittlerm Wasserstande das Wasser nicht bis an die Räder des obern Werks steige, wenn es gleich im Untergraben aufgestauet werde; andre glaubten, sie

Digitized by Google

müsse horizontal mit dem Wasserspiegel vor der Mündung des Untergraben bei mittlerm Wasserstande; noch andere, sie müsse dem Bette des Bachs gleich angelegt werden.

§. 13.

Keine von diesen Meinungen ist richtig. Die erstere wäre ein Eingriff in die Rechte des obern Werks, welches alles Gefälle nicht blos bis an den Rand der Räder, sondern bis zur Mündung des Untergraben befassen. Wird die Schlacht unmittelbar vor der Mündung des Untergraben dem Wasserspiegel gleich angelegt: so wird das Wasser, welches sonst zwischen dem Punct der Schlachthöhe und dem Boden herabfloß, durch die Schlacht aufgehalten, und das von den Rädern fallende Wasser, welchem dieses sonst Platz machte, muß sich jetzt über die todte Wassermasse herabwälzen; es entsteht also eine unvermeidliche Aufstauung gegen die Räder des obern Werks. Eben dieses ist der Erfolg, wenn die Schlacht weiter in den Fluß herunter horizontal mit dem Wasserspiegel vor der Mündung des Untergraben angelegt wird; obgleich die Wirkung derselben mit der Entfernung allmählig sich vermindert. Denn die Schlacht bildet

doch immer statt der abhängigen Wasserfläche eine Ebene, in welcher das Wasser, dem der Fall genommen ist, langsamer fließt, und da das obere mit gleicher Geschwindigkeit, wie vorhin, zuströmt, sich nothwendig anhäuft, und gegen den Untergraben zurückgestauet wird. Das Bette des Bachs ist kein bestimmter und zuverlässiger Maaßstab für die Schlacht, sowohl weil es uneben ist, als auch, weil es sich bei jeder Fluth verändert, und der Strom an einigen Stellen ausgräbt, an andern Steine und Sandhügel auswirft. Zudem würde auch eine dem Boden gleich angelegte Schlacht wenig oder gar kein Wasser in den Kanal führen.

§. 14.

In wie fern eine Schlacht das Wasser über seine bisherige Höhe aufstauet, und wo die Wirkung derselben aufhört bemerkbar zu seyn, hängt viel von der örtlichen Lage, von der Breite, in welcher sich das Wasser ausdehnen kann, von dem Gefälle des Bachs, von der Breite des Obergrabens des untern Werks und dessen Gefälle ab. Eine allgemeine Regel oder ein bestimmtes Maaß und Verhältniß der Schlachthöhe läßt sich deßwegen nicht angeben, sondern es muß durch Beob-

Digitized by Google

achtung in jedem Falle gefunden werden. Man muß nemlich ehe die Schlacht gelegt ist, bei verschiedenem Wasserstande die Höhe desselben an zwei Puncten bemerken, nemlich an der Mündung des Untergrabens, und an einer andern Stelle des Flusses, auf welche die Schlacht nicht wirken kann. Eine Schlacht wird immer höher gebauet, als sie bleiben soll, weil die Erfahrung lehrt, daß sie sich senkt; und die Baumeister glauben beobachtet zu haben, daß sie sich dann erst gesetzt habe, wenn drei Fluthen hinüber gegangen sind. Wenn sie sich gesetzt hat: so vergleiche man die vorhin bemerkten Punkte an dem Untergraben und an der von der Schlacht unabhängigen Stelle, und nehme die Schlacht so lange ab, bis das Wasser bei jenem nicht höher steht, als bei diesem. Eine solche Verfahrungsart ist nicht allein dem vorhin aufgestellten Grundsatze gemäß, sondern auch die zuverlässigste; weil man alsdann gewiß ist, daß die Schlacht an der Höhe des Wassers bei jedem Wasserstande da, wo das obere Werk dabei interessiret ist, nemlich vor der Mündung des Untergrabens, nichts verändert.

§. 15.

Dieser Umstände bedarf es in dem letztern

Digitized by Google

Falle nicht, wenn die Schlacht den Strom höher hinauf angelegt, und der Obergraben des neuen Werks vor dem Untergraben des obern hergeführet wird, so daß das Wasser von den Rädern desselben nicht erst wieder in den Fluß, sondern unmittelbar aus dem Untergraben in den Obergraben fällt. Gemeiniglich geschiehet dieses auf kleinen Bächen, um bei kleinem Wasser das Wasser, welches durch die Schlacht des obern Werks rinnt, wieder aufzufassen, und in den Obergraben des untern zu führen. Oft macht es auch die örtliche Lage nothwendig. In diesem Falle kann die Schlacht in wagerechter Höhe mit dem Wasserspiegel vor der Mündung des Untergrabens und noch so viel höher gebauet werden, als Gefälle zwischen derselben und der Schlacht im Obergraben ist. Eine solche Schlacht kann auf die Höhe des Wassers im Untergraben nur dann wirken, wenn sie bei hohem Wasser eine stärkere Wassermasse dem Graben zuführt. Allein dieses zu verhüten, und bei steigendem Wasser des Endes das Gewaltschütz am Eingang des Grabens zuzusetzen, dazu ist der Besitzer des untern Werks durch sein eigenes Interesse genöthiget, weil sonst das Wasser seine Dämme einreißet und den Graben verschüttet. Um in-

dessen aller möglichen Aufstauung des Wassers vorzubeugen, ist es gewöhnlich, und der Besitzer des obern Werks kann darauf bestehen, daß der Mündung des Untergrabens gegenüber in dem Damm des Obergrabens eine Abfallsschleuse angeleget werde, welche mit dem Obergraben gleiche Breite hat, und deren Sohle mit dem Wasserspiegel im Graben bei mittlerm Wasserstande wagerecht liegt, durch deren Oeffnung also das Wasser jederzeit auf die berechtigte Höhe gebracht werden kann.

§. 16.

Gegen die unterhalb liegenden Werke hat der Neuanbauende die Verpflichtung, keine Anstalt zu machen, wodurch zu ihrem Nachtheil das Wasser entkehret, entzogen, aufgehalten oder verdorben wird. Das Römische Recht verbietet in allgemeinen Ausdrücken in l. 15. §. 10. l. 24 pr. P. de damn. inf. l. 1. §. 3. 4. 5. 6. 7 P. Ne quid flum. publ. jede Veränderung in einem öffentlichen Fluß zum Schaden eines Andern. Als Beispiel wird in der letztern Stelle angeführet, jede Anlage, wodurch das Wasser seichter oder eingeengt, und dadurch aufgestauet und reißender wird, jede Veränderung der Richtung des Wassers

(so erkläret Dion. Gothofredus das Wort rigor; mit Beziehung auf die l. ult. de serv. praed. orb.) die Oeffnung eines bis dahin bedeckt gewesenen, und die Bedeckung eines offenen Bachs, die Leitung eines Kanals (incile) aus dem Fluß, und die Verlegung desselben; alles jedoch nur in so fern, als einem Andern dadurch geschadet wird. Das Preußische allgemeine Landrecht stimmt hiermit in den §. 2. angeführten Stellen überein, und verbietet insbesondere die Hemmung des Ablaufs des Wassers. Die Französischen Gesetze erlauben Art. 644. zwar demjenigen, dessen Eigenthum an einem fließenden Wasser liegt, oder über dessen Grund das Wasser fließt, sich dessen nach Willkühr zu bedienen, wenn er ihm nur da, wo es seinen Grund verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder verschafft; allein Malville behauptet in seinem Commentar, daß auch hier die Ausnahme statt finde, welche die Artikel 641. 642. enthalten, und erkläret diese so, wenn der Besitzer des niedriger liegenden Grundstücks vor dreißig Jahren sichtbare Anlagen gemacht habe, um sich des Wassers zu bedienen. So scheinen auch nach den daselbst angeführten Entscheidungen die Französischen Gerichte die Stelle zu verstehen, und so

Digitized by Google

gienge sie von den angeführten Römischen und Preußischen Gesetzen nicht ab. Wollte man sie aber buchstäblich nehmen, und dem Besitzer der an der Seite des fließenden Wasser liegenden Grundstücke dessen willkührlichen Gebrauch erlauben: so würden große Unbilligkeiten daraus gefolgert werden können. Ich will nur ein Beispiel anführen, welches in Gebirgsgegenden nicht selten vorkommt. Einer legt in einem von zwei hohen Bergen eingeschlossenen Thale an dem dadurch fließenden Bach bedeutende Wasserwerke an. Ein Andrer, welcher Besitzer der an einer Bergwand liegenden Grundstücke ist, die sich über die Wasserwerke hinaus erstrecken, leitet oberhalb derselben den Bach ab, führet das Wasser an der Bergwand oberhalb der angelegten Wasserwerke her, und setzt diese aufs Trockne. Er hätte den Buchstaben des Gesetzes nicht zuwider gehandelt, wenn er unterhalb der Wasserwerke da, wo das Wasser seine Grundstücke verläßt, solches wieder in den Bach kehrte, gleichwohl das Eigenthum des Andern völlig unbrauchbar gemacht. Man kann deßwegen bei der Regel stehen bleiben, daß der höher Anbauende zum Nachtheil des niedriger liegenden Werks das Wasser so wenig entziehen, aufhalten, verderben,

Digitized by Google

als entbehren dürfe, da jede Abweichung von derselben auf Ungerechtigkeiten und Eingriffe in die Rechte des Andern führet. Zwar wird in l. 26 P. de damn. inf. demjenigen, welchem der Andre durch Gruben oder Stollen das Wasser entzieht, keine Entschädigung zuerkannt, sondern eine Anstalt dieser Art auf dem Seinigen für ein Recht der freien Willkühr erkläret; allein dieses läßt sich auf fließende Wasser nicht anwenden, worüber die Römischen Gesetze anders und deutlich verordnen.

§. 17.

Die obige Regel kommt besonders dann zur Anwendung, wann das höher angelegte Werk eines stärkern Wasservorraths als die niedriger liegenden in seinem Betrieb, und also einer Sammlung des Wassers bedarf. So bedürfen die Osemunds-, Rohstahl-, Stabeisen-, Reck-, Sensen- und Blechhämmer die Zeit hindurch anhaltend nur eines kleinen Wasserstrahls zum Betrieb ihrer Blaseräder. Einen weit beträchtlichern Vorrath aber müssen sie in geräumlichen Wasserbehältern oder Kröpfen zum Betrieb der Hämmer sammeln. Andre hingegen, als: Drathrollen, Fingerhuts-, Schleif-, Papier-, Korn- und dergleichen Müh-

Digitized by Google

len, brauchen die Zeit hin eine gleiche Quantität. Wenn nun oben auf einem Strome, wo unten bereits Werke der letztern Art vorhanden sind, eines der erstern angeleget wird: so wird in der Zwischenzeit, da die Hämmer nicht schlagen, der größte Theil des von jenen sonst regelmäßig benutzten Wassers zurückgehalten, und stürzt nur zu gewissen Zeiten auf einmal so stark herunter, daß es die Kanäle der untern Werke nicht alle fassen können, sondern vieles ungebraucht über die Schlächte fällt und vorbeifließt. Da durch eine solche Anlage das Wasser auf eine gesetzwidrige Art eingeengt, reißender gemacht, und der Gebrauch desselben wenigstens zum Theil den untern Werken entzogen wird: so haben diese ein Recht, derselben zu widersprechen, und darauf zu bestehen, daß dem Wasser sein bisheriger Lauf gelassen werde. Eine Ausnahme würde jedoch da statt finden, wo die untern Werke Gelegenheit und Recht haben, Sammelteiche anzulegen, und dadurch dem Wasser wieder seinen natürlichen Lauf zu geben. Indessen mußte der Neubauende die Kosten übernehmen, weil er es ist, der dadurch einem Verbot ausweicht, und einen Schaden verhütet, den Andre sonst durch seinen Bau leiden würden.

Digitized by Google

§. 18.

Ein ähnlicher Fall kommt oft, wenn das höher liegende Werk zwar eines sich immer gleichen Wasservorraths, jedoch eines stärkern, als die niedriger liegenden bedarf, weil entweder die Last und der Betrieb der Maschinen eine größere Kraft erfordert, oder die untern Werke ein stärkeres Gefälle, und deßwegen weniger Wasser nöthig haben. Alsdann muß oft das Wasser gesammelt werden, weil dasjenige, was der Bach mit sich führet, nicht hinreicht, die Last des obern Werks zu regieren. Auch diesem Sammeln, wenn es eine Neuerung ist, sind die niedriger liegenden, wenn sie mit dem gewöhnlichen Wasser auskommen können, zu widersprechen befugt.

§. 19.

Die Gewohnheitsrechte oder der Besitzstand in solchen Fällen weichen in der hiesigen Gegend sehr von einander ab. Auf einigen Bächen, z. B. auf der Rahmeke, sammeln die höher liegenden Eisen- und Stahlhämmer das Wasser so lange, bis sie Gebrauch davon machen können, oft bis zum dritten Tage, und die niedriger gelegenen Drathrollen müssen dieses abwarten. Auf der Nette, Brach-

Digitized by Google

tenbecke und Grüne müssen die höher liegenden alle Tage ihre Schütze aufziehen, wenn auch das Wasser so klein ist, daß sie keinen Gebrauch davon machen können. Dieser Unterschied hat wohl darin seinen Grund, daß auf der Rahmeke die höher liegenden Werke eher vorhanden waren, auf den andern Bächen aber später gebauet sind, als die niedriger liegenden.

§. 20.

Da, wo ein Sammelteich eine Verjährungsfrist hindurch vorhanden gewesen, der Besitzstand in Ansehung des Gebrauchs aber nicht ausgemacht ist, kommt oft die Frage vor, wer den Beweis führen, und wie er geführet werden müsse, wenn darüber gestritten wird, ob der Besitzer des Sammelteichs denselben willkührlich nach seinem Bedürfniß benutzen dürfe, oder das Wasser nach dem Bedürfniß der niedriger liegenden Werke fließen lassen müsse. Unstreitig führt das Daseyn des Sammelteichs schon die Vermuthung mit sich, daß der Besitzer ihn zu seinem Zweck benutzet, und das Wasser so lange darin aufgehalten habe, bis es für ihn brauchbar war. Diese Vermuthung wird aber durch den Beweis widerlegt, daß der Besitzer

Digitized by Google

der niedriger liegenden Werke entweder selbst den Teich aufgezogen, oder dieses von dem Besitzer verlangt, und derselbe ihm gewillfahret habe. Auch würde es in diesem Falle der Verjährung nicht bedürfen, welche sonst zur Erwerbung eines Untersagungs- oder affirmativen Rechts hinzu kommen muß; denn der niedriger Liegende erwirbt hier nicht durch seine Handlung ein Recht, sondern er erhält nur dasjenige, was die Gesetze verordnen, daß nemlich der Lauf des Wassers nicht verändert oder aufgehalten werden darf. Wenn aber davon die Rede nie gewesen ist, sondern der Besitzer des Sammelteichs unaufgefordert, das Wasser, so wie es das Bedürfniß des niedriger Liegenden mit sich brachte, hat fließen lassen: so könnte die Frage entstehen, ob daraus ein Recht auf das Nemliche für die Zukunft gefolgert werden könne, da doch ein jeder nach Willkühr den Zweck und die Art der Benutzung seines Eigenthums verändern kann, so lange nicht durch ein Verbot ein Widerspruchsrecht erworben ist. Nach dem vorhin angeführten Grunde muß auch diese Frage bejahet werden, weil das Nichtaufhalten des Wassers keine Handlung der freien Willkühr, sondern die Befolgung eines Gesetzes ist, wobei es keines Unter-

Digitized by Google

sagungsrechts, sondern allenfalls an Seiten desjenigen, der eine Abweichung vom Gesetze behaupten will, der Erwerbung eines Rechts dazu bedarf.

§. 21.

Dem niedriger Liegenden kann noch auf mancherlei Art das Wasser entzogen werden; durch Anlegung einer Garnbleiche oder Bewässerung der Wiesen aus dem vorbeifließenden Bache. Es ist bekannt, daß bei solchen Anstalten ein großer Theil des Wassers in die Erde sinkt und verdunstet. Hier finden also die vorhin §. 16. angeführten Gründe, weßhalb dieses nicht erlaubt sey, ihre Anwendung. Es versteht sich von selbst, daß die niedriger liegenden Wasserwerke eher vorhanden waren, als die Garnbleiche angeleget wurde, oder man mit der Wiesenbeflößung den Anfang gemacht hatte. In l. 3. §. 4 P. de Aqu. quot. et aest. wird zwar zur Erwerbung des Rechts, das Wasser abzuleiten, die praescriptio immemorialis erfordert; allein diese ist doch wohl nur nöthig, um gegen ein Verbot des Staats gesichert zu seyn; der später Anbauende hat kein Recht, einer bereits vorhandenen Garnbleiche oder einer

schon angefangenen Beschlößung zu widersprechen, wenn der Anfang von beiden auch in neuern Zeiten gemacht ist.

§. 22.

Entkehrt wird das Wasser vornemlich alsdann, wann der höher Liegende seinen Untergraben neben der Schlacht des niedriger Liegenden vorbeiführet, und unterhalb derselben in den Fluß leitet. Nach dem Art. 644. des Gesetzbuchs Napoleons stünde ihm dieses frei, wenn sein Grund sich neben der Schlacht weiter herunter erstreckt, weil er sich des vorbeifließenden Wassers bedienen kann, wenn er ihm nur da, wo es seinen Grund verläßt, seinen gewöhnlichen Lauf wieder verschafft. Vorhin ist schon bemerkt, daß die Französischen Gerichte die Stelle nicht so erklären, und daß auch wohl die Absicht der Gesetzgeber nicht gewesen sey, eine solche Ungerechtigkeit zu gestatten; indessen beweiset es die Unbehutsamkeit bei der Abfassung des Gesetzes.

§. 23.

Nach der vorhin angeführten l. un. §. 5 P. Ne quid in flum. publ. dürfen die Kanäle nicht

verlegt werden; es verſteht ſich dieſes von dem Falle, wenn die Verlegung einem andern nachtheilig iſt. Nachtheilig kann die Verlegung dem niedriger liegenden Werke ſeyn, nicht blos, wenn das Waſſer unter der Schlacht deſſelben in den Fluß geführet, und alſo demſelben ganz entzogen, ſondern auch wenn der Graben verbreitet, durch einen weitern Umweg, oder über einen Boden geführet wird, welcher kein Waſſer hält, etwa über ein klüftiges Kalkgeſtein. Wird der Graben verbreitet, oder weiter herumgeführet: ſo erhält das Waſſer eine ausgedehntere Oberfläche. Durch die Verdünſtung geht mehr Waſſer verloren; es fließt langſamer und friert im Winter eher ab. Alle dieſe Urſachen entziehen dem niedriger Liegenden das Waſſer, wenn nicht der Bach überflüſſiges Waſſer enthält. Für ſolche Fälle war es alſo ein angemeſſenes Geſetz, wodurch die Verlegung der Kanäle verboten wurde.

§. 24.

Die Verunreinigung des fließenden Waſſers, es ſey durch Lohgerbereien, Gallmeiwäſchen oder ſonſten, kann da gleichgültig ſeyn, wo das Waſſer blos zum Betrieb der Räder und Maſchinen ge-

Digitized by Google

braucht, also blos die Kraft desselben benutzt wird. Ein Anderes ist es da, wo reines Wasser nöthig ist, z. B. bei den Papiermühlen; auch zur Wiesenbefloßung taugt das auf diese Art verunreinigte Wasser nicht. Dergleichen Anstalten haben ein unstreitiges Recht, den Anlagen zu widersprechen, wodurch das fließende Wasser für sie verdorben und unbrauchbar gemacht wird.

§. 25.

Bisher ist von neuen Anlagen und ihren Verpflichtungen gegen die vorhandenen gehandelt. Es bleibt auch noch einiges von den Rechten der vorhandenen unter sich, von den Grenzen des Gefälles, deren Ausmittelung, wenn sie verdunkelt sind, vom freien Gefälle, von dem Verhältniß mehrerer vor einer Schlacht liegenden Werke, von Dämmen, von Reinigung der Kanäle, vom verlornen Wasser, von Veränderung und Umstellung der Werke zu sagen. Da hier nur die Anleitung zur Anwendung der Gesetze in vorkommenden Fällen gegeben werden soll: so kommt es auf die Ordnung nicht an, in welcher solche Fälle vorgetragen werden.

Digitized by Google

§. 26.

Den Strom aufwärts bezeichnet die Höhe der Schlacht die Grenze des Gefälles. Wenn aber ein Sicherpfahl oder ein Grenzmal vorhanden ist, welches auf eine von der Schlachthöhe abweichende Grenze deutet: so ist die von dem Grenzmal bezeichnete, entweder höher oder niedriger als die Schlacht. Im letztern Fall kann sowohl nach den gemeinen Rechten Leyser Spec. 454. Med. 12. als nach dem Preußischen Landrecht Thl. 1. Tit. 9. §. 660. das Gefälle bis zur Höhe der Schlacht durch Verjährung erworben werden; im erstern Falle aber geht es durch den Besitzstand nicht verloren, so wie man überhaupt sein Eigenthum durch Nichtbenutzung nicht verlieret, so lange ein Andrer sich nicht in dessen Besitz gesetzet hat.

§. 27.

Das Grenzmal ist in hiesiger Gegend gemeiniglich ein feststehender mit einem Kreuz bezeichneter Stein. Ist das Kreuz oben auf dem Steine eingehauen: so gibt dessen Höhe; ist es an der Seite eingehauen: so giebt der Punkt, wo sich die beiden Striche durchschneiden, die Grenze des Gefälles an. Bisweilen wird auch das Kreuz an ei-

Digitized by Google

nem vorhandenen Felsen eingehauen. Findet sich das Grenzmal nahe bei oder unterhalb der Schlacht, so kann diese in horizontaler Höhe mit denselben gebauet werden. Anders aber muß verfahren werden, wenn das Grenzmal etwas entfernt von der Schlacht den Fluß herauf steht, wie es denn gemeiniglich an die Mündung des Untergrabens gesetzt wird. Da es hier die Höhe bezeichnet, über welche das Wasser nicht aufgestauet werden darf: so kann nach §. 11. die Schlacht nicht wagerecht mit demselben gebauet, vielmehr muß der Stand des Wassers beobachtet, und die Schlacht so lange abgeschlichtet werden, bis das Wasser bei mittlerm Wasserstande dem Zeichen gleich steht. Vorher aber muß aller Schutt sowohl in dem Zwischenraume zwischen dem Grenzmal und der Schlacht, als in dem Obergraben, welchem die Schlacht das Wasser zuführt, sorgfältig weggeräumet werden, weil solcher großen Einfluß auf den Wasserstand hat, und der Besitzer der Schlacht sehr gefährdet würde, wenn nicht die Wegräumung der Beobachtung vorhergienge.

§. 28.

Den Strom herab ist, wenn kein Grenzmal und kein entgegenstehender Besitzstand vorhanden

Digitized by Google

ist, der Wasserspiegel vor der Mündung des Untergrabens die Grenze des Gefälles, über welche das Wasser nicht aufgestauet werden darf. Oft findet sich zwischen dieser Mündung und der darunter liegenden Schlacht noch ein freies unbenutztes Gefälle, welches so wenig der Besitzer des obern Werks durch eine veränderte Richtung oder Verlängerung seines Untergrabens, als der Besitzer des untern durch eine Verhöhung seines Fachbaums sich zueignen kann, sondern der Verfügung des Staats oder derjenigen Behörde überlassen werden muß, bei der die Concession zur Anlegung einer neuen Schlacht zu suchen ist. Von dem Beschluß dieser Behörde hängt es zwar ab, ob sie das freie Gefälle, wenn es zur Erbauung eines neuen Werks nicht hinreicht, dem Besitzer des obern oder des untern Werks zulegen will. Indessen kann ein solcher Beschluß durch manche Gründe der Staatswirthschaft, durch das Bedürfniß, durch den zweckmäßigern, gemeinnützigern Gebrauch des Gefälles oder auch durch örtliche Umstände motiviret werden. So kann z. B. derjenige das Gefälle nicht benutzen, dem das Ufer, an welchem die Schlacht befestiget, oder über welches der verlängerte Kanal geführet werden muß, nicht gehöret; auch findet

oft eine Verhöhung der Schlacht nicht statt, weil die Uferbewohner dadurch einer Ueberschwemmung ausgesetzt, oder die Wege unfahrbar gemacht würden.

§. 29.

Wenn eine Schlacht durch Fluthen oder Eisgang weggerissen wird, und kein Grenzmal vorhanden ist, giebt es mancherlei artificielle Beweise, wodurch die ehemalige Höhe der Schlacht, oder der vorige Besitzstand ausgemittelt werden kann. Zuweilen ist es noch sichtbar, oder man kann aus den Trümmern auf den Punct schließen, wo der Fachbaum befestiget war. Oft zeigt sich in dem Flußkasten oberhalb dem Gerinne des untern Werks, wie hoch vorhin in demselben das Wasser gestiegen ist, welchen Falls die Schlacht so angelegt werden muß, daß das Wasser im Obergraben zu der nemlichen Höhe steigen kann. In den meisten Fällen wird ein aufmerksamer Richter, welcher zugleich mit dem Wasserbau bekannt ist, Merkmale finden, die ihm den Weg zur Herstellung des vorigen Besitzstandes zeigen.

Digitized by Google

§. 30.

Bei den Drathrollen in hiesiger Gegend ist in diesem Falle folgende Verfahrungsart üblich: wenn die Schlacht sich gehörig gesetzt hat, wird bei mittlerm Wasserstande das Wasser auf die Räder gekehret, und werden alle Werkstätten in der Rolle in Betrieb gesetzt. Alsdann bemerkt man, wie hoch das Wasser vor der Schlacht steigt, und bis zu dieser Höhe wird sie abgeschlichtet. Vorher muß aber der Schutt vor der Schlacht und im Obergraben sorgfältig weggeräumet werden, weil dieser eine höhere Aufstauung des Wassers verursachen, also die Grenze des Gefälles verrücken würde; auch muß dahin gesehen werden, daß das Wasser nur die gewöhnliche Last zu regieren, daß kein zu hartes Eisen in den Zug genommen, und der Drath nicht durch gar zu enge Löcher im Zugeisen gezwungen werde, welcher Betrug zuweilen gespielet wird, um die Maschine bei hinlänglichem Wasser zum Stillstehen zu bringen, und der Sache das Ansehen zu geben, als ob eine stärkere Wassermasse zu deren Betrieb, und eine höhere Schlacht zu deren Herbeiführung erforderlich sey. Man hält den Wasserstand für den mittlern, wenn bei andern Drathrollen auf dem nemlichen Strom

Digitized by Google

das Wasser bis an die vorhandenen Grenzpuncte und nicht darüber steigt. Die Methode gründet sich auf die Voraussetzung, daß die Schlacht der Drathrolle vorhin so viel Wasser zugeführet habe, als zu ihrem Betriebe nöthig war; welches das Wahrscheinlichste ist, wovon man ausgehen kann, wenn alle Merkmale des vorigen Besitzstandes ermangeln. Es versteht von selbst, daß an dem Werke, wozu die neue Schlacht gehöret, keine auf den Stand oder Bedarf des Wassers Einfluß habende Veränderungen vorgenommen, daß nemlich die Achsen und Rennen nicht erhöhet seyn dürfen, und der Durchmesser der Räder nicht verlängert seyn muß.

§. 31.

Bei andern Werken, z. B. bei Frischhämmern, welche nur nach gewissen Zeiträumen gehen, und dazu einer periodischen Sammlung und Aufstauung des Wassers über dem Gerinne bedürfen, ist diese Verfahrungsart nicht anwendbar, weil hier die zum Betriebe brauchbare Summe des Gefälles nicht bestimmt angegeben werden kann, sondern bei gleichem Durchmesser der Räder und gleicher Last von der Möglichkeit der Aufstauung die

Digitized by Google

mehrere oder mindere Vollkommenheit des Werks, besonders die Schnelligkeit der Umwälzung und des Geschläges, so wie die Dauer des Ausreckens abhängt. Wenn also hier eine verfallene Schlacht hergestellt werden soll, und der vorige Besitzstand nicht auszumitteln ist: so läßt sich in Rücksicht auf das obere Werk keine andere Regel angeben, als diejenige, welche bei der Anlegung einer ganz neuen Schlacht zu beobachten ist. Es könnte indessen der Fall seyn, daß bei einer darnach bestimmten Höhe der Schlacht das untere Werk in seiner Art gar nicht betrieben werden könnte. Alsdann müßte wenigstens die Schlacht so hoch angeleget werden, daß es den geringsten Grad von zweckmäßiger Brauchbarkeit erhielte; wenn auch durch dieselbe das Wasser über den Spiegel vor dem Untergraben des obern Werks aufgetrieben wird. Denn daß es diesen Grad von Brauchbarkeit gehabt habe, kann und muß man ohne Bedenken voraussetzen, und folgt schon aus seinem vorherigen Daseyn.

§. 32.

Wenn mehrere Werke vor einer Schlacht liegen, oder durch das vermittelst der einen Schlacht abgeleitete Wasser betrieben werden, so liegen sie

Digitized by Google

entweder unter einander oder neben einander. Im erstern Falle wird die Grenze des Gefälles zwischen beiden durch die Höhe des Gerinnes des untern Werkes, oder des Ausflusses auf dessen Räder und Maschinen bestimmt. Der Besitzer des obern Werks hat ein Recht darauf zu bestehen, daß an den Rennen nichts verändert, und so wenig der Ausfluß nach den Rädern hin, als der hintere Theil derselben verhöhet werde, weil durch beides eine Aufstauung zum Nachtheil des obern Werks entstehet. Bei einer Verhöhung der Mündung der Renne ist dieses keinem Zweifel unterworfen; allein wenn diese die nemliche Höhe behält, und blos der hintere Theil aufgelegt, oder der Winkel, unter welchem das Wasser auf die Räder fällt, verändert wird, um dem Wasserstrahl einen stärkern Schuß zu geben, und seine Kraft zu verstärken, habe ich die nachtheilige Wirkung für das obere Werk zuweilen von Sachkundigen bestreiten hören, weil die durch den verhöheten hintern Theil der Renne gehemmte Geschwindigkeit des Abflusses durch die abschüssige Lage derselben wieder hergestellet werde, also nicht mehr Wasser in dem Obergraben bleibe, als vorhin. Indessen hat diese Veränderung die Folge, daß auf dem Boden

Digitized by Google

des Obergrabens bis zum verhöheten Eingang der Renne eine todte Waſſermaſſe ſtehen bleibt, über welche ſich der nemliche Waſſerſtrahl, der von den Rädern des obern Werks fällt, fortwälzen muß. Der Obergraben enthält alſo außer dem gewöhnlich herabſtrömenden Waſſer auch noch dieſe todte Waſſermaſſe, welche als der verhöhete Boden deſſelben betrachtet werden, und mit der Zeit eine wirkliche Verhöhung des Bodens zur Folge hat, wodurch nothwendig eine Aufſtauung verurſacht wird.

§. 33.

Dieſe Verpflichtung, die Rennen nicht zu verhöhen, iſt bei Werken, welche unter einander vor einer Schlacht liegen, wechſelſeitig. Auch der Beſitzer des obern Werks darf ſich dieſes Mittels nicht bedienen, um etwa den Durchmeſſer ſeiner Räder verlängern, oder ſonſt das Gefälle im Obergraben zur Erhöhung der Kraft des gehenden Werks benutzen zu können. Denn da hierdurch die vorhin abhängigere Fläche des Obergrabens verebenet wird, und der Zufluß des Waſſers an ſeiner Geſchwindigkeit verlieret: ſo hat es für das untere Werk die nachtheilige Folge, daß ihm in gleichen Zeiten eine geringere Quantität Waſſers zu-

Digitized by Google

fließt, und also die Kraft der Last nicht mehr gewachsen bleibt, auch viel Wasser über die Schlacht fällt und für das untere Werk verloren geht, weil der Obergraben des obern Werks nicht mehr so viel auffaßt und fortführet. Um dergleichen Beeinträchtigungen und Verrückungen zu verhüten, findet man bei manchen Werken dieser Art einen Sicherpfahl in dem Obergraben des untern Werks, welcher nicht, wie andere Grenzmale den Zweck hat, die Grenze des Gefälles für den höher Liegenden zu verwahren, sondern dem niedriger Liegenden den nöthigen Wasserzufluß zu versichern, weßhalb ein solches Grenzmal immer vom Wasser bedeckt seyn muß, so lange der Bach noch hinlängliches Wasser führt. Dem Besitzer des untern Werks steht es zwar in dieser Verbindung frei, seine Ausflüsse zu senken; alsdann aber hört auch das Grenzmal auf von Bedeutung zu seyn, und er kann weiter nicht verlangen, daß es vom Wasser bedeckt bleibe.

§. 34.

Liegen mehrere Werke vor einer Schlacht nebeneinander: so dürfen sie ihre Ausflußrennen so wenig erweitern als senken, überhaupt keine Ver-

Digitized by Google

änderungen vornehmen, wodurch sie sich einen stärkern Genuß des Wassers verschaffen. Wenn dieses beobachtet wird, bleibt es für den Besitzer des einen Werks gleichgültig, ob der Besitzer des andern die innere Einrichtung desselben verändert, weil der Zufluß des Wassers durch die Breite und Höhe der Rennen bestimmt ist. Wenn jedoch beide bisher zu gewissen Zeiten das Wasser gesammelt und benutzt haben, so muß es auch dabei, in so fern einer dabei interessiret ist, sein Bewenden behalten. Dieses gründet sich auf die bekannte Rechtsregel, quod in re communi potior sit causa prohibentis.

§. 35.

Daß die Unterhaltungskosten der Schlacht nach dem Verhältniß des Nutzens, den jedes Werk nach seiner Beschaffenheit und Anlage davon haben kann, getragen werden müssen, bringt die Natur des Gesammteigenthums mit sich, welchem die Verordnung des Preußischen allgemeinen Landrechts Thl. 1. Tit. 17. §. 45. gemäß ist. Dieser Nutzen muß aber nicht nach dem Werth der Werkstätten und des Products derselben, oder dem dadurch zu erwerbenden Gewinn, sondern vielmehr nach der

Kraft des Wassers berechnet werden, welche jedes Werk zu benutzen hat. Bei mehrern Werken, welche unter einander liegen, und eine gleiche Quantität Wasser vermittelst der Schlacht empfangen, ist solchemnach das Gefälle der Maaßstab des Beitrags, weil dadurch allein die Verschiedenheit der Kraft und der dabei abhangenden Nutzbarkeit des Wassers bestimmt wird. Hierbei kann jedoch nur die Höhe der Wassersäule von dem Gerinne, oder dem Ausfluß oberhalb den Rädern, oder bei Werken, welche einer Aufstauung des Wassers oberhalb den Rädern bedürfen, von dem höchsten Stauungspuncte bis auf den Boden unter den Rädern in Betracht kommen; denn das übrige Gefälle in den Ober- und Untergraben muß als gemeinschaftlich betrachtet werden, weil es zur Beförderung des Ab- und Zuflusses für sämmtliche Werke dienet, und deßwegen ohne Einwilligung aller nichts daran verändert werden darf, wie §. 33. gezeigt ist.

§. 36.

Wenn mehrere Werke neben einander liegen, so beruhet der Unterschied der Theilnehmung an dem Wasser blos auf der Breite der Ausflußren-

Digitized by Google

nen. Zwar iſt bei gleicher Breite vermöge der innern Einrichtung der Werke das Bedürfniß und die Conſumtion des Waſſers ſehr verſchieden, wie z. B. bei Oſemunds-, Rohſtahl- und Reckhämmern, deren einer mehr Waſſer zum Gebläſe, und der andre mehr zum Ausrecken braucht; allein hier läßt ſich das Verhältniß ſo genau nicht angeben, daß darnach die Unterhaltungskoſten der Schlacht vertheilet werden könnten.

§. 37.

Der Fall iſt zwar ſehr ſelten, aber doch möglich, und wäre hier vielleicht unter der alles Gewerbe tödtenden Franzöſiſchen Regierung bald häufig eingetreten, daß von den Eigenthümern mehrerer Werke, welche eine gemeinſchaftliche Schlacht haben, einer das Seinige ganz aufgäbe und verließe, und dann die Frage entſtünde: ob er ſich dadurch von dem Beitrage zur Unterhaltung und Herſtellung der Schlacht und Waſſerleitung befreien könne? Für den Eigenthümer des andern Werks wäre es ſehr nachtheilig, wenn er die Unterhaltungskoſten einer koſtbaren Schlacht allein tragen müßte, gleichwohl von dem Waſſer keinen andern, als den bisherigen Gebrauch machen könnte. In

der l. 52. §. 10. P. Proscr. kommt der Fall vor, da jemand ein gemeinschaftliches Haus wieder aufgebauet hat. Nach der Oratio D. Marci und der l. 4. C. de Aedif. priv. fiel ihm das Eigenthum des Ganzen zu, wenn ihm der Miteigenthümer die angelegten Baukosten nicht innerhalb vier Monaten erstattet hatte. Er hatte aber auch die Wahl, ob er statt dessen die Baukosten fordern wollte; der Miteigenthümer konnte also durch Verlassung und Hingebung seines Antheils an dem gemeinschaftlichen Hause sich von der Erstattung der Anlagen nicht befreien. Wenn dieses auf jedes andre Gesammteigenthum anwendbar wäre, so könnte es auch der Miteigenthümer einer Schlacht nicht. Nach andern Gesetzstellen hingegen kann jede Gemeinschaft durch einseitige Verzichtleistung aufgehoben werden, wenn sie nur nicht betrüglicher Weise oder zur Unzeit geschiehet, l. 63. in fin., l. 65. 53. 3. P. Pro soc. l. 5. C. Comm. div. Diese sind sowohl in das Preußische Landrecht Thl. 1. Tit. 17. §. 269. als in das Gesetzbuch Napoleons Art. 1809. aufgenommen; und darnach ist keine Gemeinschaft unauflöslich. Vielleicht gründete sich die angeführte l. 52. auf ein Polizeigesetz, wodurch man die Herstellung verfallener Häuser befördern

Digitized by Google

wollte, oder darauf, daß der Miteigenthümer die Kosten aufgewandt, ehe der Andre sich wegen der Verlassung seines Miteigenthums erkläret habe.

§. 38.

Verlornes Wasser nennet man dasjenige, welches zwischen der Schlacht und der Mündung des Untergrabens eines Werkes im Strome sich findet, es sey nun, daß es über die Schlacht oder durch die Abfallsschleusen hinein fällt. An vielen Stellen wird dieses Wasser in besondern Teichen gesammelt, und zum Betrieb eines Werkes benutzet, welches mit einem geringern Gefälle auskommen kann. Auch hierzu ist die landesherrliche Genehmigung nothwendig, weil ohne sie keine Vorrichtung im Strombette gemacht werden darf, wodurch der Lauf des Wassers verändert wird. Wenn jedoch der Besitzer des Hauptwerks sich blos des Wassers, so er durch die Abfallsschleuse seines Obergrabens entläßt, zum Betrieb eines neuen Werks bedienen will, ohne es erst wieder in den Fluß laufen und aus demselben ableiten zu lassen, so bedarf er keiner Concession. Denn in solchem Fall ist das Wasser noch nicht wieder frei geworden, und seiner Verfügung nicht entgangen.

Digitized by Google

§. 39.

Zur Anlegung eines neuen Werks auf das verlorne Wasser hat der Besitzer des Hauptwerks zwar kein Vorzugsrecht, weil das über die Schlacht gefallene Wasser nicht mehr ihm zugehöret; wenn aber das verlorne Wasser im Flußbette zum Betrieb eines neuen Werks nicht hinreicht, sondern das Wasser aus den Abfallsschleusen hinzukommen muß, so kann er es indirect verhindern, daß niemand außer ihm auf das verlorne Wasser bauen kann, weil es von ihm abhängt, wo er seine Abfallsschleuse anlegen, und wann er sie aufziehen will.

§. 40.

Baut ein andrer auf verlornes Wasser, so muß er, wie sich von selbst versteht, die Teiche und Wasserleitung so anlegen, daß dadurch die Dämme des Hauptwerks nicht geschwächt werden, auch dem Untergraben die Richtung geben, daß er dem Abfluß aus dem Untergraben des Hauptwerks nicht hinderlich wird.

§. 41.

Wenn ein auf verlornes Wasser gebautes Werk vorhanden ist, und die Bedingungen seiner

Digitized by Google

Entstehung nicht bekannt sind, noch ein entgegenstehender Besitzstand bewiesen werden kann, so hat ein solches Werk nach den vorhin angeführten Gesetzen und daraus entnommenen Grundsätzen das Recht, darauf zu bestehen, daß an dem Hauptwerke keine Veränderungen vorgenommen werden, wodurch eine stärkere Wasserconsumtion veranlasset, und dem andern der bisherige Zufluß genommen oder vermindert wird. Der Besitzer des Hauptwerks darf also keine neue Ausflüsse anlegen, die vorhandenen so wenig erweitern als senken, aus einem oberschlächtigen kein unterschlächtiges Werk machen, weil dieses mehr Wasser erfordert und den Zufluß beschleuniget, also verursachet, daß nicht so viel Wasser über die Schlacht fällt, als bisher. Er darf keine neue Sammelteiche anlegen, die Abfallsschleusen nicht verändern, und zu der Zeit nicht verschließen, wenn das Hauptwerk nicht in Betrieb ist.

§. 42.

Das sogenannte verlorne Wasser ist indessen nur für dasjenige Werk verloren, zwischen dessen Schlacht und Untergraben es im Strome sich findet, nicht aber für die niedriger liegenden. Die-

Digitized by Google

sen führen es ihre Schlächte wieder zu; sie haben also auf das in den Teichen gesammelte verlorne Wasser das nemliche Recht, welches sie auf die im Strome angelegten Teiche haben, so daß der Besitzer des auf verlornes Wasser gebauten Werks seinen Teich der Regel nach so benutzen und aufziehen muß, wie es die Konvenienz der niedriger liegenden mit sich bringt.

§. 43.

Bei starken Fluthen häufen sich in den Gebirgsströmen oft ganze Hügel von Sand und Steinen vor den Schlächten und Kanälen an, dessen Wegräumung keine geringe Last für die Besitzer ist, weßhalb oft die Frage entsteht, wer den Schutt wegzuräumen schuldig sey? Ist die Anhäufung des Schutts so stark, daß der Eingang des Obergrabens dadurch versperret wird: so zwingt den Besitzer schon die Nothwendigkeit zur Wegräumung, weil er sonst kein Wasser erhält. Wenn er aber auch sein Werk vernachlässigen wollte, oder unter andern Umständen der Wegräumung nicht bedürfte: so hat der Besitzer des obern Werks ein Recht, ihn dazu zu zwingen, falls dadurch eine Aufstauung gegen seine Räder entsteht. Denn

Digitized by Google

nicht allein ist die Schlacht die nächste Ursache, warum an dieser Stelle der Schutt sich anhäuft, welcher sonst durch die Gewalt des Wassers den Strom hinunter geführet seyn würde, wenn nicht durch die Schlacht ihm das Gefälle und damit die Kraft genommen wäre, sondern es war auch nach §. 27. bei der Anlegung der Schlacht und der Bestimmung der Höhe derselben darauf gerechnet, und vorausgesetzt, daß der Schutt vor der Schlacht und im Obergraben weggeschaffet worden; und nach dem allgemeinen Landrecht Thl. 1. Tit. 8. §. 100. ist ein jeder verbunden, die über sein Eigenthum gehenden Graben und Kanäle zu unterhalten. Eben diese Verpflichtung hat da, wo zwei Werke unter einander vor einer Schlacht liegen, der Besitzer des untern Werks; denn wenn dieser seinen Obergraben verschlämmen lassen wollte, so entstünde nothwendig eine Aufstauung zum Nachtheil des obern Werks in dem Maaße, als der Boden des Grabens höher würde, weil nach wie vor die nemliche Wassermasse darüber fortfließen muß.

§. 44.

Weil aber in diesem Falle der Obergraben des untern Werks eine Fortsetzung von dem Unter-

Digitized by Google

graben des obern ist, so entsteht oft die Frage: wie weit der Besitzer des obern, und wie weit der Besitzer des untern Werks zum Ausräumen verbunden sey? Die Beantwortung dieser Frage hängt davon ab, wie weit der Graben als Untergraben, und wie weit er als Obergraben zu betrachten sey? Nach der Natur der Sache endiget sich der Untergraben da, wo er die nöthige Räuschung hat, um zunächst in den Strom gekehret werden zu können. Wie viel Gefälle dazu erforderlich sey, kann im Allgemeinen nicht angegeben werden, sondern hängt von der Beschaffenheit des obern Werks und von der Stärke des Wasserstrahls ab, welcher von den Rädern fällt. Bis zu dem darnach auszumittelnden Puncte muß ein jeder auf seiner Seite den Graben reinigen; denn bis dahin dient er einzig und allein zum Betrieb des einen oder des andern Werks.

§. 45.

Oft gehen die Kanäle durch das Eigenthum eines Andern, und zwar entweder über der Erdfläche her, so daß sie durch einen Damm eingefaßt sind, oder durch die Erde so, daß es keiner Erhöhung der Uferfläche bedarf. Im erstern Falle ist der Damm, so weit

Digitized by Google

die Erderhöhung geht, ein unstreitiges Zubehör des Kanals und Eigenthum seines Besitzers, und in eben der Art ein Theil desselben, als die Mauer ein Theil des Hauses ist. Nach dem Gesetzbuch Napoleons Art. 668. wird deßwegen der Graben als demjenigen ausschließend zugehörig betrachtet, auf dessen Seite sich der Erdwall befindet; und so wie man aus dem Eigenthum des Damms auf das Eigenthum des Grabens schließt, so kann auch umgekehrt aus dem Eigenthum des Grabens auf das Eigenthum des Damms geschlossen werden. Im andern Fall erstreckt sich das den Graben umgebende Grundstück unmittelbar bis an den Graben, und man kann nicht sagen, daß der Eigenthümer des Grabens mehr als dessen Breite in Besitz genommen habe. Es kommen Fälle vor, in welchen die Beurtheilung dieser Frage nicht unwichtig ist, sowohl in Hinsicht auf die Benutzung der Umgebungen der Graben, als auch auf andere davon abhangende Folgen.

§. 46.

Indessen der Graben mag in einen Damm eingefaßt seyn, oder durch den Boden eines andern Eigenthümers gehen, so ist der Besitzer des

Grabens berechtiget, alles vorzunehmen, war zur Unterhaltung und Reinigung deſſelben erforderlich iſt, l. 1. §. 6. l. 3. §. 10 P. de Rivis. Hier wird von einer Entſchädigung des Eigenthümers nichts geſagt, welche ſonſt nach der l. 12 P. de relig. et sumt. fun. l. 44. §. vlt. P. de Legat. 1. und dem allgemeinen Landrecht Thl. 1. Tit. 22. §. 4., ſo wie nach dem Geſetzbuch Napoleons Art. 682. bei nothwendigen Servituten geleiſtet werden muß; wahrſcheinlich aus dem natürlichen Grunde, weil mit dem Rechte, den Graben zu haben, auch das Recht, ihn im Stande zu halten, verbunden ſeyn muß, und die Geſtattung der Anlegung des Grabens auch die der Inſtandſetzung nach ſich ziehet. Zudem wurden bei den Römern die Graben den öffentlichen Flüſſen gleich geachtet. So wie es ſich hier, wie bei allen übrigen Servituten von ſelbſt verſteht, daß dem Eigenthümer des Bodens, durch welchen der Graben geht, ſo wenig als möglich geſchadet werden darf, ſo würde ich ihn auch alsdann zur Entſchädigung anhalten, wenn er durch ſeine Nachläſſigkeit, etwa durch Unterlaſſung des Zuſetzens der Gewalt, oder Sturmſchütze, welche zur Abkehrung des Schutts vorhanden ſind, die Verſchüttung des Grabens verurſacht hat.

Digitized by Google

§. 47.

In dem Titel der Pandecten de Rivis werden mehrere die über des Andern Grund gehenden Kanäle betreffende Fragen aufgeworfen, nemlich: ob ein durch die bloße Erde gehender Kanal mit Steinen belegt, oder cementiret, ob er tiefer, seichter, breiter, ob aus einem bedeckten ein offener und umgekehrt gemacht werden könne? Die Römischen Rechtsgelehrten mißbilligen jede Veränderung; nur darin, ob ein durch die Erde gehender Kanal in Steine gefaßt oder cementiret, ob ein offener zugedeckt, und ein verdeckter geöffnet werden dürfe? sind sie nicht einerlei Meinung. Ulpian erlaubt es unter der Bedingung, wenn es zur Leitung des Wassers nothwendig und dem Eigenthümer des Bodens nicht nachtheilig sey, l. 3. pr. §. 1. cet. loc.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google